

nen Güter (VEG) des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der dazu erlassenen Nachträge auf der Grundlage der abzuschließenden Anschlußprotokolle.

(2) Die Regelung hinsichtlich der Entlohnung der in den Ingenieurbüros beschäftigten Werktätigen trifft nicht für die Ingenieurbüros zu, die ihren Sitz in Berlin haben. Dafür sind gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst und den staatlichen Organen abzuschließen.

(3) Für die Ingenieurbüros für Rationalisierung, Mechanisierung, Betriebswirtschaft usw. sind die für ihre Bereiche geltenden tariflichen Bestimmungen anzuwenden.

#### §10

(1) Die Bildung des Prämienfonds der Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau erfolgt für das Jahr 1968 in Höhe von 5,5 % Oes geplanten Lohnfonds.

(2) Bei Überbietung der geplanten technisch-ökonomischen Parameter und Termine der wissenschaftlich-technischen Leistungen (in Beispielsanlagen, Angebotsprojekten usw.) können von dem dadurch erzielten Überplangewinn 20 % zusätzlich dem Prämienfonds zugeführt werden.

(3) Bei Nichterfüllung der geplanten technisch-ökonomischen Parameter und Termine der wissenschaftlich-technischen Leistungen verringert sich die Grundzuführung zum Prämienfonds um 30 % des dadurch bedingten Minderertrages.

(4) Der Prämienfonds darf insgesamt 11 % des geplanten Lohnfonds nicht überschreiten. Die Mindestzuführung beträgt 1,5 % des geplanten Lohnfonds.

(5) In besonderen Fällen kann die Höhe der Jahresprämiensumme einzelner Mitarbeiter maximal das 2fache ihres Monatsgehaltes betragen.

(6) Über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der weiteren Ingenieurbüros im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1968 entscheiden die Leiter der ihnen übergeordneten Organe.

#### §11

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind die

— Anordnung vom 30. November 1965 über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte (GBL. III S. 143) sowie die

— Anweisung vom 20. Oktober 1966 über die Verrechnung von Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen der Landwirtschaft gemäß Preisverordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Pro-

jektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — in der Fassung der Preisverordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1966)

nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Juni 1968

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

E w a l d  
Minister

### Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)

vom 17. Juni 1968

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 (letzte Fassung gemäß § 1 der Anordnung vom 21. Dezember 1963 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — [GBL. II 1964 S. 7]) werden die festgelegten Einkommensgrenzen für die Gewährung einer Steuerermäßigung beim Unterhalt von Eltern auf Grund der ab 1. Juli 1968 eintretenden Erhöhung der Mindestrente wie folgt geändert:

1. Anstelle des Betrages von 1 548 M tritt ein Betrag von 1 800 M
2. Anstelle des Betrages von 3 096 M tritt ein Betrag von 3 600 M.

#### § 2

In der Ziff. 51 Abs. 6 (letzte Fassung gemäß § 2 der Anordnung vom 21. Dezember 1963 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR —) wird die festgelegte Einkommensgrenze von 1 548 M auf 1 800 M erhöht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g  
Stellvertreter des Ministers

\* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952